

TE Bvwg Beschluss 2015/11/24 W170 2000772-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2015

Entscheidungsdatum

24.11.2015

Norm

B-VG Art.132 Abs1 Z1

B-VG Art.133 Abs4

DMSG §26 Z2

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. B-VG Art. 132 heute
2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. DMSG § 26 heute
2. DMSG § 26 gültig ab 01.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2024
3. DMSG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2013

4. DMSG § 26 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/1999

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute

2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018

3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017

4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W170 2000772-2/14E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Thomas MARTH als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX und vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael M. GINHART M.B.L.-HSG, als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Berufungswerberin XXXX gegen den Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 10.06.1996, Zl. 27.086/3/96, in Bezug auf das Haus in XXXX, Ger.- und pol. Bez. Vöcklabruck, Oberösterreich, XXXX, Grundbuch 50320 Steinbach am Attersee beschlossen (weitere Parteien: der Landeshauptmann von Oberösterreich, die Bürgermeisterin der und die Gemeinde Steinbach am Attersee); Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Thomas MARTH als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 und vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael M. GINHART M.B.L.-HSG, als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Berufungswerberin römisch 40 gegen den Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 10.06.1996, Zl. 27.086/3/96, in Bezug auf das Haus in römisch 40, Ger.- und pol. Bez. Vöcklabruck, Oberösterreich, römisch 40, Grundbuch 50320 Steinbach am Attersee beschlossen (weitere Parteien: der Landeshauptmann von Oberösterreich, die Bürgermeisterin der und die Gemeinde Steinbach am Attersee):

A) Die Beschwerde wird gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2014, in Verbindung mit § 26 des Bundesgesetzes betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013, als unzulässig zurückgewiesen. A) Die Beschwerde wird gemäß Artikel 132, Absatz eins, Ziffer eins, des Bundes-Verfassungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2014,, in Verbindung mit Paragraph 26, des Bundesgesetzes betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung, Bundesgesetzblatt Nr. 533 aus 1923, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 92 aus 2013,, als unzulässig zurückgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2014, nicht zulässig. B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2014,, nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 10.06.1996, Zl. 27.086/3/96, wurde nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens festgestellt, dass die Erhaltung des Ensembles "XXXX" in XXXX, Ger.- und pol. Bez. Vöcklabruck, Oberösterreich, XXXX, je Grundbuch 50320 Steinbach am Attersee, gemäß §§ 1 und 3 des Bundesgesetzes betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. Nr. 473/1990 und BGBl. Nr. 785/1995, als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen sei. Mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 10.06.1996, Zl. 27.086/3/96, wurde nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens festgestellt, dass die Erhaltung des Ensembles "XXXX" in römisch 40, Ger.- und pol. Bez. Vöcklabruck, Oberösterreich, römisch 40, je Grundbuch 50320 Steinbach am Attersee, gemäß Paragraphen eins und 3 des Bundesgesetzes betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung, Bundesgesetzblatt Nr. 533 aus 1923, in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 473 aus 1990, und Bundesgesetzblatt Nr. 785 aus 1995,, als Einheit im öffentlichen Interesse gelegen sei.

Der Bescheid wurde den Eigentümern und den Amtsparteien am 17.06.1996 bzw. 18.06.1996 zugestellt.

Zu diesem Zeitpunkt stellten sich die Eigentumsverhältnisse der drei Häuser laut im Akt einliegenden Grundbuchsauszügen vom 30.01.1996 sowie vom 25.10.1999 folgendermaßen dar:

XXXXrömisch 40

1/6 sowie 1/18 XXXX1/6 sowie 1/18 römisch 40

1/27 XXXX1/27 römisch 40

1/27 XXXX1/27 römisch 40

1/28 XXXX1/28 römisch 40

XXXXrömisch 40

1/6 sowie 1/18 XXXX1/6 sowie 1/18 römisch 40

1/27 XXXX1/27 römisch 40

1/27 XXXX1/27 römisch 40

1/28 XXXX1/28 römisch 40

XXXX: 1/2 sowie 1/6 XXXXXXXX: 1/2 sowie 1/6 römisch 40

1/9 XXXX1/9 römisch 40

1/9 XXXX1/9 römisch 40

1/9 XXXX1/9 römisch 40

Mit Schriftsatz vom 28.06.1996 erhob XXXX durch ihren Rechtsvertreter Berufung hinsichtlich aller drei Häuser, seitens der anderen Eigentümer wurde bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kein Rechtsmittel erhoben. Mit Schriftsatz vom 28.06.1996 erhob römisch 40 durch ihren Rechtsvertreter Berufung hinsichtlich aller drei Häuser, seitens der anderen Eigentümer wurde bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kein Rechtsmittel erhoben.

Nunmehr steht die gegenständliche Liegenschaft XXXX gemäß Grundbuchsauszug vom 30.07.2015 im Alleineigentum von KXXXX. Nunmehr steht die gegenständliche Liegenschaft römisch 40 gemäß Grundbuchsauszug vom 30.07.2015 im Alleineigentum von KXXXX.

Mit Mitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.06.2015, Zl. W170 2000772-2/2Z, wurde bekannt gegeben, dass das Verfahren nunmehr in Bearbeitung genommen worden und die ehemalige Berufungswerberin zum Berufszeitpunkt nicht (Mit-)Eigentümerin des gegenständlichen Objektes gewesen sei. Daher sei diese nicht berechtigt gewesen, Berufung in Bezug auf das verfahrensgegenständliche Objekt zu erheben und das Bundesverwaltungsgericht beabsichtige, die Beschwerde in Bezug auf dieses Objekt als unzulässig zurückzuweisen. Der nunmehrigen Beschwerdeführerin wurde die Möglichkeit gegeben binnen Frist darauf Stellung zu nehmen.

Mit weiterem Schriftsatz des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31.08.2015, Zl. W170 2000772-2/6Z, wurde die Beschwerdeführerin von folgendem Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt: Nachdem aufgefallen sei, dass die Adressbezeichnungen des gegenständlichen Objektes in den im Akt einliegenden Grundbuchsauszügen nicht übereinstimmen würden, sei vom Vermessungsamt Vöcklabruck folgende Auskunft erteilt worden: Die Grundstücke des Ensembles - insbesondere das gegenständliche Grundstück in XXXX, Gemeinde Steinbach am Attersee, Ger.- und pol. Bez. Vöcklabruck, Oberösterreich, XXXX, Grundbuch 50320 Steinbach am Attersee - sowie deren Adressbezeichnungen - insbesondere XXXX - hätten sich seit 1984 nicht verändert und die dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Grundbuchsauszüge vom 30.01.1996 würden einer unrichtigen Adressbezeichnung unterliegen. Die aktuellen Eintragungen im Grundbuch würden der unveränderten Situation seit 1984 entsprechen, woraus sich weiterhin ergeben würde, dass die ehemalige Berufungswerberin zum Zeitpunkt der Erhebung des Rechtsmittels nicht berechtigt gewesen sei, Berufung in Bezug auf das gegenständliche Objekt zu erheben und das Bundesverwaltungsgericht sohin weiterhin beabsichtige, die Beschwerde in Bezug auf das gegenständliche Objekt als unzulässig zurückzuweisen. Der Beschwerdeführerin wurde die Möglichkeit gegeben binnen Frist darauf Stellung zu nehmen. Mit weiterem Schriftsatz des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31.08.2015, Zl. W170 2000772-2/6Z, wurde die Beschwerdeführerin von folgendem Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt:

Nachdem aufgefallen sei, dass die Adressbezeichnungen des gegenständlichen Objektes in den im Akt einliegenden Grundbuchsauszügen nicht übereinstimmen würden, sei vom Vermessungsamt Vöcklabruck folgende Auskunft erteilt worden: Die Grundstücke des Ensembles - insbesondere das gegenständliche Grundstück in römisch 40, Gemeinde Steinbach am Attersee, Ger.- und pol Bez. Vöcklabruck, Oberösterreich, römisch 40, Grundbuch 50320 Steinbach am Attersee - sowie deren Adressbezeichnungen - insbesondere römisch 40 - hätten sich seit 1984 nicht verändert und die dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Grundbuchsauszüge vom 30.01.1996 würden einer unrichtigen Adressbezeichnung unterliegen. Die aktuellen Eintragungen im Grundbuch würden der unveränderten Situation seit 1984 entsprechen, woraus sich weiterhin ergeben würde, dass die ehemalige Berufungswerberin zum Zeitpunkt der Erhebung des Rechtsmittels nicht berechtigt gewesen sei, Berufung in Bezug auf das gegenständliche Objekt zu erheben und das Bundesverwaltungsgericht sohin weiterhin beabsichtige, die Beschwerde in Bezug auf das gegenständliche Objekt als unzulässig zurückzuweisen. Der Beschwerdeführerin wurde die Möglichkeit gegeben binnen Frist darauf Stellung zu nehmen.

Mit Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 27.10.2015 brachte diese vor, der erste Satz der Begründung des angefochtenen Bescheides weise darauf hin, dass die im Spruch beschriebenen Objekte im Miteigentum von XXXX stünden. Der Spruch beziehe sich auf die Erhaltung des Ensembles "Wolterhäuser" und dabei weiter lediglich auf die Objekte mit Adressen und die jeweiligen Grundstücksnummern. Eine genaue Zuordnung der Eigentümerpositionen zu den jeweiligen Grundstücksnummern sei dem Spruch nicht zu entnehmen. Unter Hinweis auf einen beigelegten aktuellen und historischen Grundbuchsauszug zum gegenständlichen Objekt ergebe sich zweifellos, dass sich seit dem Zeitpunkt des Erlassens des nunmehr bekämpften Bescheides die Eigentumsverhältnisse insoweit geändert hätten, dass die nunmehrige Beschwerdeführerin alleinige Eigentümerin des gegenständlichen Objektes sei. Auf Grund des Umstandes, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides keine Zuordnung der jeweilig unter Schutz zu stellenden Objekte je Grundstücksnummer und die jeweiligen Eigentümer vorgenommen habe, bilde der Spruch eine Einheit sämtlicher Bescheidadressaten und wirke die erhobene Berufung für sämtliche Bescheidadressaten. Eine Zurückweisung der Berufung wäre jedenfalls gesetzwidrig, widerspreche dem Rechte auf Parteigehör und stelle in Anbetracht der langen Verfahrensdauer überdies auch einen Verstoß des Art. 6 EMRK dar.

Mit Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 27.10.2015 brachte diese vor, der erste Satz der Begründung des angefochtenen Bescheides weise darauf hin, dass die im Spruch beschriebenen Objekte im Miteigentum von römisch 40 stünden. Der Spruch beziehe sich auf die Erhaltung des Ensembles "Wolterhäuser" und dabei weiter lediglich auf die Objekte mit Adressen und die jeweiligen Grundstücksnummern. Eine genaue Zuordnung der Eigentümerpositionen zu den jeweiligen Grundstücksnummern sei dem Spruch nicht zu entnehmen. Unter Hinweis auf einen beigelegten aktuellen und historischen Grundbuchsauszug zum gegenständlichen Objekt ergebe sich zweifellos, dass sich seit dem Zeitpunkt des Erlassens des nunmehr bekämpften Bescheides die Eigentumsverhältnisse insoweit geändert hätten, dass die nunmehrige Beschwerdeführerin alleinige Eigentümerin des gegenständlichen Objektes sei. Auf Grund des Umstandes, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides keine Zuordnung der jeweilig unter Schutz zu stellenden Objekte je Grundstücksnummer und die jeweiligen Eigentümer vorgenommen habe, bilde der Spruch eine Einheit sämtlicher Bescheidadressaten und wirke die erhobene Berufung für sämtliche Bescheidadressaten. Eine Zurückweisung der Berufung wäre jedenfalls gesetzwidrig, widerspreche dem Rechte auf Parteigehör und stelle in Anbetracht der langen Verfahrensdauer überdies auch einen Verstoß des Artikel 6, EMRK dar.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Aus Art. 131 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930 in der Fassung BGBl. I Nr. 102/2014 (in Folge: B-VG) in Verbindung mit Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG ergibt sich, dass Berufungsverfahren betreffend die Stellung unter Denkmalschutz, welche bis zum 31.12.2013 bei der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur anhängig waren, mit 01.01.2014 auf das Bundesverwaltungsgericht übergehen. Da dies hier der Fall ist, ist das gegenständliche Verfahren somit vom Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeverfahren weiterzuführen und zu erledigen.

Aus Artikel 131, Absatz 2, des Bundes-Verfassungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2014, (in Folge: B-VG) in Verbindung mit Artikel 151, Absatz 51, Ziffer 8, B-VG ergibt sich, dass Berufungsverfahren betreffend die Stellung unter Denkmalschutz, welche bis zum 31.12.2013 bei der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur anhängig waren, mit 01.01.2014 auf das Bundesverwaltungsgericht übergehen. Da dies hier der Fall ist, ist das gegenständliche Verfahren somit vom Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeverfahren weiterzuführen und zu erledigen.

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes, BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels einfachgesetzlicher materienspezifischer Sonderregelung liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Mangels einfachgesetzlicher materienspezifischer Sonderregelung liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122 und BGBl. I Nr. 82/2015 (in Folge: VwGVG), geregelt. Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122 und Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 82 aus 2015, (in Folge: VwGVG), geregelt. Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

1. Feststellungen:

Zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides des Bundesdenkmalamtes vom 10.06.1996, Zl. 27.086/3/96, sowie des Ablaufes der Rechtsmittelfrist gegen diesen Bescheid war die ehemalige Berufungswerberin XXXX nicht Eigentümerin oder Miteigentümerin der Liegenschaft XXXX, Ger.- und pol. Bez. Vöcklabruck, Oberösterreich, XXXX, Grundbuch 50320 Steinbach am Attersee. Zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides des Bundesdenkmalamtes vom 10.06.1996, Zl. 27.086/3/96, sowie des Ablaufes der Rechtsmittelfrist gegen diesen Bescheid war die ehemalige Berufungswerberin römisch 40 nicht Eigentümerin oder Miteigentümerin der Liegenschaft römisch 40, Ger.- und pol. Bez. Vöcklabruck, Oberösterreich, römisch 40, Grundbuch 50320 Steinbach am Attersee.

XXXX, der nunmehr die Rechtsnachfolge der XXXX zukommt, war zwar zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides des Bundesdenkmalamtes vom 10.06.1996, Zl. 27.086/3/96, sowie während der Rechtsmittelfrist dieses Bescheides und zu deren Ende als XXXX Miteigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft XXXX, Ger.- und pol. Bez. Vöcklabruck, Oberösterreich, XXXX, Grundbuch 50320 Steinbach am Attersee. XXXX hat jedoch keine Berufung gegen den gegenständlichen Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 10.06.1996, Zl. 27.086/3/96, erhoben. römisch 40, der nunmehr die Rechtsnachfolge der römisch 40 zukommt, war zwar zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides des Bundesdenkmalamtes vom 10.06.1996, Zl. 27.086/3/96, sowie während der Rechtsmittelfrist dieses Bescheides und zu deren Ende als römisch 40 Miteigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft römisch 40, Ger.- und pol. Bez. Vöcklabruck, Oberösterreich, römisch 40, Grundbuch 50320 Steinbach am Attersee. römisch 40 hat jedoch keine Berufung gegen den gegenständlichen Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 10.06.1996, Zl. 27.086/3/96, erhoben.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen beruhen auf dem vorliegenden Verwaltungs- und Gerichtsakt, insbesondere auf den im Akt

einliegenden und im Verfahrensgang erwähnten Grundbuchsauszügen, welchen die Beschwerdeführerin auch nicht entgegengetreten ist. Auch wenn diese hinsichtlich der Adressbezeichnungen im Grundbuch nicht übereinstimmen, kann der Auskunft des Vermessungsamtes Vöcklabruck gefolgt werden, nach der sich die Grundstücke seit 1984 - also einem Zeitpunkt der lange vor der Bescheiderlassung liegt - nicht verändert haben und die Adressbezeichnungen mit den aktuellen Grundbuchsauszügen übereinstimmen. Somit ist jedenfalls davon auszugehen, dass die belangte Behörde jedenfalls von richtigen (Mit-)Eigentümerverhältnissen ausgegangen ist und sich diese hinsichtlich der XXXX sowie der XXXX wie festgestellt darstellen. Die Feststellungen beruhen auf dem vorliegenden Verwaltungs- und Gerichtsakt, insbesondere auf den im Akt einliegenden und im Verfahrensgang erwähnten Grundbuchsauszügen, welchen die Beschwerdeführerin auch nicht entgegengetreten ist. Auch wenn diese hinsichtlich der Adressbezeichnungen im Grundbuch nicht übereinstimmen, kann der Auskunft des Vermessungsamtes Vöcklabruck gefolgt werden, nach der sich die Grundstücke seit 1984 - also einem Zeitpunkt der lange vor der Bescheiderlassung liegt - nicht verändert haben und die Adressbezeichnungen mit den aktuellen Grundbuchsauszügen übereinstimmen. Somit ist jedenfalls davon auszugehen, dass die belangte Behörde jedenfalls von richtigen (Mit-)Eigentümerverhältnissen ausgegangen ist und sich diese hinsichtlich der römisch 40 sowie der römisch 40 wie festgestellt darstellen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A)

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Soweit bei den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht noch zusätzliche gesonderte Detailregelungen getroffen sind, bestehen gemäß § 26 Z 2 des Bundesgesetzes betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung, BGBl. Nr. 533/1923 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013 (in Folge: DMSG), im Rahmen dieses Bundesgesetzes dem Eigentümer, dem Landeshauptmann sowie der Gemeinde und dem Bürgermeister Parteistellung zu; dasselbe gilt im Falle eines Baurechts auch für den in der grundbücherlichen Baurechtseinlage Eingetragenen (§ 27 Abs. 1). Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht kommt schließlich gemäß § 18 VwGVG noch dem Bundesdenkmalamt Parteistellung zu. Soweit bei den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht noch zusätzliche gesonderte Detailregelungen getroffen sind, bestehen gemäß Paragraph 26, Ziffer 2, des Bundesgesetzes betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung, Bundesgesetzblatt Nr. 533 aus 1923, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 92 aus 2013, (in Folge: DMSG), im Rahmen dieses Bundesgesetzes dem Eigentümer, dem Landeshauptmann sowie der Gemeinde und dem Bürgermeister Parteistellung zu; dasselbe gilt im Falle eines Baurechts auch für den in der grundbücherlichen Baurechtseinlage Eingetragenen (Paragraph 27, Absatz eins,). Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht kommt schließlich gemäß Paragraph 18, VwGVG noch dem Bundesdenkmalamt Parteistellung zu.

Die Parteistellung umfasst grundsätzlich auch das Recht, Berufung zu erheben, dies gilt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch für eine Formalpartei (VwGH vom 24.03.2015, Ro 2014/09/0066; vgl. E 21. September 1995, 93/09/0254, VwSlg 14321 A/1995; E 15. Dezember 2003, 2000/03/0211). Die Parteistellung umfasst grundsätzlich auch das Recht, Berufung zu erheben, dies gilt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch für eine Formalpartei (VwGH vom 24.03.2015, Ro 2014/09/0066; vergleiche E 21. September 1995, 93/09/0254, VwSlg 14321 A/1995; E 15. Dezember 2003, 2000/03/0211).

Die Beurteilung der Zulässigkeit eines Rechtsmittels, richtet sich - bei Fehlen anders lautender Übergangsbestimmungen - nach der in dem für den Eintritt der Rechtskraft maßgeblichen Zeitpunkt des Ablaufes der Rechtsmittelfrist geltenden Rechtslage (VwGH vom 24.03.2015, Ro 2014/09/0066; vom 7.6.2000, 99/03/0422; vom 23.2.2005, 2001/08/0070).

Im gegenständlichen Fall folgt daraus, dass während der Rechtsmittelfrist in Bezug auf den Bescheid des

Bundesdenkmalamt vom 10.06.1996, Zl. 27.086/3/96 betreffend die gegenständlichen Liegenschaft XXXX, Ger.- und pol. Bez. Vöcklabruck, Oberösterreich, XXXX, Grundbuch 50320 Steinbach am Attersee folgende Personen auf Grund ihrer Miteigentümerschaft an der gegenständlichen Liegenschaft antrags- und in der Folge auch berufungsberechtigt gewesen sind: Im gegenständlichen Fall folgt daraus, dass während der Rechtsmittelfrist in Bezug auf den Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 10.06.1996, Zl. 27.086/3/96 betreffend die gegenständlichen Liegenschaft römisch 40 , Ger.- und pol. Bez. Vöcklabruck, Oberösterreich, römisch 40 , Grundbuch 50320 Steinbach am Attersee folgende Personen auf Grund ihrer Miteigentümerschaft an der gegenständlichen Liegenschaft antrags- und in der Folge auch berufungsberechtigt gewesen sind:

XXXX.römisch 40 .

Die ehemalige Berufungswerberin XXXX hatte - wie festgestellt - an der gegenständlichen Liegenschaft zum relevanten Zeitpunkt - und auch sonst nie - ein Die ehemalige Berufungswerberin römisch 40 hatte - wie festgestellt - an der gegenständlichen Liegenschaft zum relevanten Zeitpunkt - und auch sonst nie - ein

(Mit-)Eigentumsrecht, woraus folgt, dass sie gemäß § 26 Z 2 DMSG auch keine Berufungslegitimation hatte. (Mit-)Eigentumsrecht, woraus folgt, dass sie gemäß Paragraph 26, Ziffer 2, DMSG auch keine Berufungslegitimation hatte.

Das DMSG enthält in seinem § 6 Abs 4 zweiter Satz die Regelung, dass die erfolgte Feststellung des öffentlichen Interesses an der (erfolgten) Unterschutzstellung durch den Eigentumswechsel nicht berührt wird. Bereits daraus folgt die dingliche Wirkung eines Unterschutzstellungsbescheides. Es ist daher im Unterschutzstellungsverfahren davon auszugehen, dass ein neuer Eigentümer in einem laufenden Verfahren in die Rechtsposition seines Rechtsvorgängers im Verwaltungsverfahren eintritt (VwGH vom 17.07.1997, 96/09/0208). Daraus folgt, dass die nunmehrige Beschwerdeführerin in die Rechtsposition ihrer Vorgängerin eingetreten ist. Auch wenn die nunmehrige Beschwerdeführerin bereits zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung bzw. zum Ablauf der Rechtsmittelfrist Miteigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft war, kann ihr jedoch die Berufung der ehemaligen Berufungswerberin in Bezug auf das verfahrensgegenständliche Grundstück XXXX, Ger.- und pol. Bez. Vöcklabruck, Oberösterreich, XXXX, Grundbuch 50320 Steinbach am Attersee nicht zugerechnet werden und ersetzt auch nicht die eigene - nicht erhobene - Berufung der Beschwerdeführerin, die diese im Rahmen ihrer eigenen Parteirechte erheben hätte können. Daran ändert auch die ungenaue Formulierung der belangten Behörde das (Mit-)Eigentum der unter Schutz gestellten Häuser nichts, zumal sich aus dem Gesetz klar und eindeutig ergibt welche Personen im Denkmalschutz Parteirechte haben. Überdies wurde im angefochtenen Bescheid - entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin - erwähnt, an welchen Liegenschaften gerade die ehemalige Berufungswerberin Miteigentümerin war ("Frau XXXX brachte als Miteigentümerin der Häuser XXXX [Anm. wie oben dargestellt handelt es sich tatsächlich um die Häuser Nr. XXXX] (jeweils 2/3 Anteile) in einer durch Rechtsanwalt Dr. Hellmut PRANKL, 5020 Salzburg, eingebrachten Stellungnahme vom 15.04.1996 im wesentlichen folgendes vor: ..."). Insoweit kann die Begründung zur Auslegung des allenfalls unklaren Spruches herangezogen werden. Das DMSG enthält in seinem Paragraph 6, Absatz 4, zweiter Satz die Regelung, dass die erfolgte Feststellung des öffentlichen Interesses an der (erfolgten) Unterschutzstellung durch den Eigentumswechsel nicht berührt wird. Bereits daraus folgt die dingliche Wirkung eines Unterschutzstellungsbescheides. Es ist daher im Unterschutzstellungsverfahren davon auszugehen, dass ein neuer Eigentümer in einem laufenden Verfahren in die Rechtsposition seines Rechtsvorgängers im Verwaltungsverfahren eintritt (VwGH vom 17.07.1997, 96/09/0208). Daraus folgt, dass die nunmehrige Beschwerdeführerin in die Rechtsposition ihrer Vorgängerin eingetreten ist. Auch wenn die nunmehrige Beschwerdeführerin bereits zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung bzw. zum Ablauf der Rechtsmittelfrist Miteigentümerin der gegenständlichen Liegenschaft war, kann ihr jedoch die Berufung der ehemaligen Berufungswerberin in Bezug auf das verfahrensgegenständliche Grundstück römisch 40 , Ger.- und pol. Bez. Vöcklabruck, Oberösterreich, römisch 40 , Grundbuch 50320 Steinbach am Attersee nicht zugerechnet werden und ersetzt auch nicht die eigene - nicht erhobene - Berufung der Beschwerdeführerin, die diese im Rahmen ihrer eigenen Parteirechte erheben hätte können. Daran ändert auch die ungenaue Formulierung der belangten Behörde das (Mit-)Eigentum der unter Schutz gestellten Häuser nichts, zumal sich aus dem Gesetz klar und eindeutig ergibt welche Personen im Denkmalschutz Parteirechte haben. Überdies wurde im angefochtenen Bescheid - entgegen der Meinung der Beschwerdeführerin - erwähnt, an welchen Liegenschaften gerade die ehemalige Berufungswerberin Miteigentümerin war ("Frau römisch 40 brachte als Miteigentümerin der Häuser römisch 40 [Anm. wie oben dargestellt handelt es sich tatsächlich um die Häuser Nr.

XXXX] (jeweils 2/3 Anteile) in einer durch Rechtsanwalt Dr. Hellmut PRANKL, 5020 Salzburg, eingebrachten Stellungnahme vom 15.04.1996 im wesentlichen folgendes vor: ..."). Insoweit kann die Begründung zur Auslegung des allenfalls unklaren Spruches herangezogen werden.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Unterschutzstellung eines Teils eines Ensembles möglich ist, da es sich bei den Objekten um zivilrechtlich abgeschlossene Sachen handelt, die auch im Rahmen der Ensembleunterschutzstellung einer Teilunterschutzstellung zugänglich wären (zur Teilrechtskraft zuletzt VwGH vom 09.09.2015, Ro 2014/03/0023 mit Hinweisen auf die Judikatur, zur Teilunterschutzstellung VwGH vom 1.7.1998, 96/09/0216, VwGH vom 3.6.2004, 2002/09/0130, VwGH vom 22.3.2012, 2009/09/0248).

Gesamthin ergibt sich daraus, dass die ehemalige Berufungswerberin nicht berechtigt war, hinsichtlich des gegenständlichen Objektes Berufung zu erheben, der Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 10.06.1996, Zl. 27.086/3/96, in Bezug auf die Liegenschaft XXXX, Ger.- und pol. Bez. Vöcklabruck, Oberösterreich, XXXX, Grundbuch 50320 Steinbach am Attersee in Rechtskraft erwachsen und die nun zur Beschwerde mutierte Berufung zurückzuweisen ist. Gesamthin ergibt sich daraus, dass die ehemalige Berufungswerberin nicht berechtigt war, hinsichtlich des gegenständlichen Objektes Berufung zu erheben, der Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 10.06.1996, Zl. 27.086/3/96, in Bezug auf die Liegenschaft römisch 40, Ger.- und pol. Bez. Vöcklabruck, Oberösterreich, römisch 40, Grundbuch 50320 Steinbach am Attersee in Rechtskraft erwachsen und die nun zur Beschwerde mutierte Berufung zurückzuweisen ist.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat unter Zitierung von Literatur und Judikatur zur Beschwerdelegitimation dargestellt, warum der Beschwerdeführerin nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 132 Abs. 1 B-VG iVm § 26 DMSG keine Beschwerdelegitimation zukommt und die Beschwerde daher zurückzuweisen ist; daher ist auch die Revision unzulässig (siehe VwGH B vom 10.09.2014, Gz. Ra 2014/08/0024). Das Bundesverwaltungsgericht hat unter Zitierung von Literatur und Judikatur zur Beschwerdelegitimation dargestellt, warum der Beschwerdeführerin nach dem eindeutigen Wortlaut des Artikel 132, Absatz eins, B-VG in Verbindung mit Paragraph 26, DMSG keine Beschwerdelegitimation zukommt und die Beschwerde daher zurückzuweisen ist; daher ist auch die Revision unzulässig (siehe VwGH B vom 10.09.2014, Gz. Ra 2014/08/0024).

Schlagworte

Beschwerdelegitimation, Liegenschaftseigentum, Parteistellung, Rechtsnachfolger, Unterschutzstellung, Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W170.2000772.2.00

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at